



Herrn
Harald Kunz

per Mail:
haj.kunz@googlemail.com

Datum 19.01.2017
Name Dr. Fischbach
Durchwahl 0711 126-2429
E-Mail baden-wuerttemberg@pefc.de
Aktenzeichen 52-8670.99 Z PEFC
(Bitte bei Antwort angeben)

Beschwerde hinsichtlich der unsachgemäßen Befahrung eines Waldbiotopes hier: Ergebnis unserer Prüfung

Sehr geehrter Herr Kunz,

nach sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen und Stellungnahmen der betroffenen Waldbesitzer sowie weiterer Personen können wir hinsichtlich Ihrer vorgebrachten Beschwerde keinen Verstoß gegen den PEFC-Waldstandard feststellen.

Wir begründen unser Ergebnis wie folgt:

Zunächst nochmals der Sachverhalt:

Im Dezember 2015 wurde im Gemeindewald Ammerbuch im Waldort: Distrikt 1 Lange Heide, Abt. 1 Winterberg, Bestand i10/1 ein Holzeinschlag (Durchforstung) beauftragt. Der Gemeindewald Ammerbuch ist PEFC-zertifiziert.

In der Forsteinrichtung (Stichtag 1.1.2008) ist in diesem Bestand ein Biotop kartiert, das sowohl in der Karte als auch im Revierbuch kenntlich gemacht ist. Der Hieb wurde in 2 Teil-Arbeitsaufträge aufgeteilt:

- Im größeren Nordteil (2,7 ha) ist auf das Biotop hingewiesen.
- Im Südteil (0,4 ha) ist zusätzlich erwähnt: „Durchfahrt durch Graben nur bei guten Bedingungen“.

Beilage zu beiden Arbeitsaufträgen ist ein Auszug aus der Forstbetriebskarte, aus dem sowohl die Lage des Biotops als auch der Verlauf der vorgesehenen Rückegassen eindeutig hervorgehen. Die angelegten Rückegassen sehen die Durchquerung des Biotops an zwei Stellen vor.

Ein kleiner Teil des Biotops befindet sich auch im Staatswald, ForstBW-Betriebsteil Tübingen, so dass auch dieser in die Prüfung einbezogen wurde.

Prüfung der Anforderungen des PEFC-Standards:

Die PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung in der aktuellen Fassung (PEFC D 1002-1:2014) beinhalten, bezogen auf die betroffene Maßnahme, insbesondere folgende Kriterien bzw. Fragestellungen:

1. Ist ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz gemäß 2.5, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, aufgebaut? Wurden bei den verdichtungsempfindlichen Böden gemäß 2.5 größere Abstände angestrebt? War vor der Holzerntemaßnahme die zu nutzende Erschließung erkennbar festgelegt?

Nach unserer Prüfung ist das Feinerschließungssystem PEFC-konform mit ausreichenden Abständen angelegt und eindeutig erkennbar.

2. Wurden gemäß 2.7 Bodenschäden durch pflegliche Waldarbeit weitestgehend vermieden?

Nach unserer Prüfung wurde die pflegliche Waldarbeit durch entsprechende Einweisung (Arbeitsauftrag) sichergestellt. Die Vorgaben des Arbeitsauftrags wurden entsprechend umgesetzt.

3. Wurde gemäß 4.9 auf geschützte Biotope und Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen?

Nach unserer Prüfung wurde auf das Biotop wurde insofern Rücksicht genommen, dass es eindeutig identifiziert werden konnte und die Durchfahung im Südteil offensichtlich bei günstigen Bedingungen stattgefunden hat, denn es sind keine Bodenverdrückungen im Grabenbereich zu erkennen.

4. Wurden gemäß 5.2 Gewässer im Wald durch die Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt? Besondere Sorgfalt gilt den Uferbereichen und der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers in Wasserschutzgebieten.

Nach unserer Prüfung ist der Graben allenfalls zeitweise wasserführend; zum Zeitpunkt der Begutachtung war der Graben trocken. Die Wasserführung ist nicht beeinträchtigt, da keine erkennbaren Verdrückungen vorliegen.

Fazit unserer Prüfung:

Ihrer Beschwerde war bereits ein Beschwerdeverfahren vorausgegangen, das durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde und das Landratsamt bearbeitet wurde; das Fazit der Prüfung durch die UNB lautete sinngemäß:

- Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung ist grundsätzlich zulässig.

- Es hat keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Biotopes stattgefunden.

Nach unserer eigenen Prüfung müssen wir feststellen, dass die PEFC-Standards erfüllt sind. Im Rahmen der zulässigen ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung wurde auf die örtlichen Gegebenheiten reagiert, der Boden bestmöglich geschont sowie das Biotop nicht beeinträchtigt.

Bei Betrachtung der räumlichen Lage des Biotops und dem Verlauf der Rückegassen muss dennoch festgehalten werden, dass die Befahrung des Biotops durch die durchquerenden Rückegassen vermeidbar gewesen wäre. Im Rahmen eines PEFC-Audits wäre dieser Sachverhalt als sog. Verbesserungspotenzial festzuhalten sein, also im Sinne eines Hinweises, nicht einer Abweichung von den Standards.

Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Baden-Württemberg wird die betroffenen Waldbesitzer über das o.a. Verbesserungspotenzial informieren, verbunden mit der Aufforderung, künftig die Durchquerung des Biotops zu unterlassen, wo immer es vermeidbar ist, und die im Zuge der aktuellen Maßnahme angelegten Rückegassen im Bereich des Biotops stillzulegen.

Wir hoffen, unsere Prüfung und das oben erläuterte Ergebnis sind für Sie nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Lieber